

Richtlinien für die Vergabe des Umweltpreises des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab

Vom 01. Mai 2016

Auf Grund des Beschlusses des Kreisausschusses vom 21.04.2016 Nr. 9 erlässt der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab folgende Richtlinien:

Art. 1

Der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab vergibt an Personen oder Personengruppen, die sich besondere Verdienste um Natur und Umwelt erworben haben, einen Umweltpreis.

Mit dem Umweltpreis soll beispielhaftes Handeln auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes im Bereich des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab ausgezeichnet werden.

Art. 2

(1) Die Auszeichnung trägt die Bezeichnung „Umweltpreis des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab.“

(2) Der Umweltpreis wird alle zwei Jahre vergeben. Er besteht aus einer Urkunde und ist insgesamt mit maximal 3.000 Euro dotiert. Der Umweltpreis wird an einen, im Höchstfall an drei Preisträger vergeben.

Art. 3

(1) Das Vorschlagsrecht für den Umweltpreis steht jeder natürlichen Person, jeder juristischen Person sowie jeder Personengruppe zu. Der Vorschlag ist schriftlich oder per E-Mail einzureichen und muss begründet werden. Der Umfang des Vorschlages soll incl. der Anlagen 5 Seiten nicht überschreiten.

(2) Das Landratsamt ruft jeweils zum Jahreswechsel zur Einreichung von Vorschlägen für den Umweltpreis auf. In dem Aufruf ist ein Termin, bis zu dem die Vorschläge beim Landratsamt vorliegen müssen, anzugeben. Der Zeitraum zwischen Bekanntmachung des Aufrufes und Abgabeschluss soll mindestens ein Monat betragen. Nach dem festgesetzten Termin eingehende Vorschläge werden bei der Vergabe nicht berücksichtigt.

(3) Einem Preisträger soll innerhalb von 10 Jahren für die gleiche Leistung nur einmal der Umweltpreis verliehen werden.

Art. 4

Der für den Bereich Umwelt zuständige Ausschuss berät über die fristgerecht eingereichten Vorschläge für den Umweltpreis und entscheidet über die Vergabe des Umweltpreises jeweils in nichtöffentlicher Sitzung.

Art. 5

Der Umweltpreis wird in einer öffentlichen Veranstaltung durch den Landrat verliehen.

Art. 6

Auf die Verleihung der jeweiligen Preise besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 7

- (1) Die Richtlinien treten am 01.05.2016 in Kraft und finden erstmals für die Vergabe des Umweltpreises für die Jahre 2014 und 2015 Anwendung.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 13.12.2012 außer Kraft.